Abschrift

Aktenzeichen:
8 T 120/21
110 XIV 112/20 B Amtsgericht Bingen am Rhein
13j XIV 48/20 Amtsgericht Trier





Landgericht Mainz

Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Lerche, Schröder, Fahlbusch, Wischmann, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover

Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Ausländerbehörde, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier
 Antragsteller (Behörde) und Beschwerdegegner -

wegen Abschiebungshaft hier: Beschwerde

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Mainz durch die Richterin am Landgericht Hoffmann, die Richterin am Landgericht Kettering und die Vizepräsidentin des Landgerichts Dr. Metzger am 16.07.2021 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Betroffenen wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Trier vom 13.11.2020, Az. 13j XIV 48/20, in Gestalt des Teilabhilfebeschlusses des Amtsgerichts Bingen am Rhein vom 07.05.2021, Az. 110 XIV 112/20 B, rechtswidrig war und den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat, soweit damit Ausreisegewahrsam über den 16.11.2020, 12:00 Uhr hinaus angeordnet worden ist.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

- Von der Erhebung der Kosten wird abgesehen.
- Dem Betroffenen wird für den zweiten Rechtszug mit Wirkung ab 16.11.2021 Verfahrenskostenhilfe bewilligt. Herr Rechtsanwalt Fahlbusch wird als Verfahrensbevollmächtigter zu den Bedingungen eines in dem Bezirk des Verfahrensgerichts niedergelassenen Rechts-

anwalts beigeordnet. Die Bewilligung erfolgt ohne Anordnung von Zahlungen.

Gründe:

١.

Der Betroffene ist pakistanischer Staatsbürger.

Er reiste nach eigenen Angaben am 11. September 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und registrierte sich als Asylbewerber. Einen förmlichen Asylantrag stellte er erst am 15. September 2016.

Im Rahmen der Anhörung zu der Entscheidung über den Asylantrag am 17. Februar 2017 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erklärte der Betroffene zunächst, dass er einen pakistanischen Personalausweis besessen habe, diesen aber auf dem Reiseweg verloren habe. Auf weitere Nachfrage korrigierte er sich dahingehend, dass der Schleuser seinen Personalausweis einbehalten habe.

Mit Bescheid vom 8. März 2017 (Bl. 24 d. AA) lehnte das BAMF den Asylantrag des Betroffenen vollumfänglich ab, forderte den Betroffenen auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Asylentscheidung zu verlassen und drohte dem Betroffenen für den Fall der nicht fristgemäßen, freiwilligen Ausreise die Abschiebung nach Pakistan an. Die dagegen eingereichten Rechtsmittel des Betroffenen blieben erfolglos, sodass die Abschiebungsandrohung am 1. Januar 2019 vollziehbar wurde.

Am 14. Juni 2017 erklärte der Betroffene anlässlich einer Vorsprache in der Ausländerbehörde, keine Dokumente zu besitzen, die seine Identität bestätigen könnten. Der Betroffene wurde entsprechend zur Beschaffung von Passdokumenten aufgefordert (Bl. 56 d. AA). Dieser Aufforderung kam der Betroffene auch in der Folge nicht nach.

Den am 1. Februar 2019 gestellten Asylfolgeantrag des Betroffenen lehnte das BAMF mit Bescheid vom 11. Februar 2019 (Bl. 163 d. AA) als unzulässig ab.

Nachdem der Betroffene nachhaltig nicht auf die Aufforderung der Behörde zur Beschaffung von Passdokumenten reagiert hatte, leitete die Antragstellerin mit Schreiben vom 15. November 2019 (Bl. 188 d. AA) ein Verfahren zur Beschaffung von Passersatzpapieren bei der Zentralstelle für Rückführungsfragen Rheinland-Pfalz (ZRF RP) ein.

Am 12. Februar 2020 bestätigte die ZRF RP die Ausstellung des Passersatzpapiers für den Betroffenen unter den im Rubrum genannten Personalien. Aufgrund der damaligen Lage der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Flugstornierungen konnte jedoch eine Abschiebung zunächst nicht erfolgen.

Mitte Februar 2020 legte der Betroffene eine Kopie seines pakistanischen Personalausweises sowie die Kopie der Registrierung seiner Geburt beim "Government of Punjab Pakistan" vor.

Nachdem im September 2020 wieder Abschiebungen nach Pakistan möglich wurden, buchte die Antragstellerin für den Betroffenen einen Flug zur Abschiebung am 17. November 2020, 9:55 Uhr vom Flughafen Frankfurt Main über Doha/Katar nach Islamabad/Pakistan.

Am 7. Oktober 2020 teilte die ZRF RP zudem mit, dass Voraussetzung des Fluges ein negatives Corona-Testergebnis (PCR-Test) sei, welches nicht älter als 96 Stunden sein dürfe.

Im Hinblick darauf beantragte die Antragstellerin mit Antrag vom 4. November 2020 gegen den Betroffenen Ausreisegewahrsam ab dem 13. November 2020 bis zum 17. November 2020 anzuordnen.

Das Amtsgericht Trier bestimmte daraufhin Termin zur Anhörung des Betroffenen auf den 13. November 2020, 11:00 Uhr.

Der Betroffene wurde am 13. November 2020 bereits um 8:00 Uhr ohne entsprechenden richterlichen Beschluss in Polizeigewahrsam genommen und um 11:00 Uhr dem zuständigen Haftrichter des Amtsgerichts Trier vorgeführt. Das Amtsgericht Trier hat den Betroffenen sodann unter Hinzuziehung eines-Dolmetschers für die Sprache Urdu persönlich angehört. Im Rahmen der Anhörung erklärte Betroffene, dass er krank sei und Probleme mit dem Atmen und dem Herzen habe. Er habe auch Medikamente bekommen und Überweisungen, werde aber daran gehindert zum Arzt zu gehen. Diese Probleme habe er bereits seit einem Jahr. Zudem gab er an, dass sein Freund von seiner Verhaftung unterrichtet werden solle.

Das Amtsgericht Trier hat daraufhin mit dem hier angefochtenen Beschluss vom 13. November 2020 gegen den Betroffenen Ausreisegewahrsam bis zum 17. November 2020, 24:00 Uhr angeordnet und anschließend das Verfahren an das zuständige Amtsgericht Bingen am Rhein abgegeben.

In der Folge wurde der Betroffene bei Aufnahme in die GfA Ingelheim auf Corona getestet. Nach dem Befund vom 13. November 2020 (Bl. 285 d. AA) ergab sich kein Nachweis einer Covid-19-In-

fektion.

Am Morgen des 16. November 2020 stornierte die Antragstellerin per E-Mail den Flug zur Abschiebung des Betroffenen, da nach Auskunft der pakistanischen Botschaft nunmehr Rückführungen nur nach vorherigem Interview mit dem jeweiligen Betroffenen durchgeführt würden und veranlasste die Freilassung des Betroffenen aus der GfA Ingelheim.

Bei der geplanten Entlassung des Betroffenen am Vormittag des 16. November 2020 wurde festgestellt, dass der Betroffene positiv auf Corona getestet wurde. Im Hinblick darauf wurde der Betroffene nicht entlassen, sondern in sofortige Quarantäne verbracht, das Gesundheitsamt darüber informiert und eine weitere Entscheidung des Gesundheitsamtes abgewartet.

Mit Schriftsatz vom 16. November 2020 legte der Betroffene über seinen Verfahrensbevollmächtigten Beschwerde ein und beantragte die Bewilligung von VKH unter der Beiordnung seines Rechtsbeistandes.

Am 17. November 2020 wurde der Betroffene aus der Haft entlassen.

Mit Schreiben vom 27. November 2020, hat der Betroffene über seinen Verfahrensbevollmächtigten beantragt, festzustellen, dass der angefochtene Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

Zur Begründung trägt der Betroffene vor, dass er am 13. November 2020 bereits in den Morgenstunden in seiner Wohnung festgenommen worden sei. Eine richterliche Entscheidung sei vor der Festnahme nicht eingeholt worden, sodass ein Verstoß gegen Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG vorliege. Zudem sei seine Vertrauensperson nicht vor der Inhaftierung benachrichtigt worden, sodass ein Verstoß gegen Art. 104 Abs. 4 GG vorliege, welcher ausdrücklich festzustellen sei. Zudem habe dem Haftrichter die Ausländerakte nicht vollständig vorgelegen.

Mit Stellungnahme vom 7. April 2021 teilte die Antragstellerin mit, dass der Betroffene am 17. November 2020 entlassen worden sei, da eine Rückführung nicht durchgeführt werden konnte. Der Grund sei gewesen, dass der Betroffene anlässlich der Aufnahme in die GfA Ingelheim positiv auf Corona getestet worden sei. Im Übrigen habe die Botschaft von Pakistan das Verfahren von Rückführungen kurzfristig geändert, sodass Rückführungen nur noch nach vorherigen Interviews mit den zuständigen Auslandsvertretungen Pakistans in Deutschland mit den Rückzuführenden möglich sei. Dies habe angesichts der kurzen Dauer nicht mehr realisiert werden können.

Mit Schreiben vom 25. April 2021 erklärte der Betroffene, dass nach wie vor nicht klar sei, ob die

Ausländerakte dem Gericht vor der Entscheidung vorgelegen habe und ausgewertet werden konnte, da dies weder dem Hauptantrag noch dem Anhörungsprotokoll noch der angefochtenen Entscheidung entnommen werden könne. Auch sei nach wie vor nicht klar, wann die Antragstellerin von der veränderten Sachlage bei den Abschiebungen nach Pakistan erfahren haben soll. Zudem sei unklar, weshalb der Betroffene erst am 17. November 2020 aus der Haft entlassen worden sei, wenn bereits bei Aufnahme in die GfA Ingelheim klar gewesen sei, dass sein Corona-Test positiv gewesen sei.

Mit Beschluss vom 7. Mai 2021 hat das Amtsgericht Bingen am Rhein der Beschwerde des Betroffenen teilweise abgeholfen. So hat das Amtsgericht festgestellt, dass die Festnahme des Beschwerdeführers am 13. November 2020 und seine Ingewahrsamnahme bis zum Erlass des Haftbeschlusses des Amtsgerichts Trier rechtswidrig war. Zudem hat das Amtsgericht festgestellt, dass der Beschwerdeführer durch die Unterlassung der Benachrichtigung der von ihm benannten Vertrauensperson in seinem Grundrecht aus Art. 104 Abs. 4 GG verletzt wurde. Im Übrigen hat das Amtsgericht der Beschwerde nicht abgeholfen und das Verfahren dem Landgericht Mainz zur Entscheidung vorgelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Inhalt der Gerichtsakte sowie der in Kopie beigezogenen Ausländerakte der Antragstellerin Bezug genommen.

11.

Die Beschwerde des Betroffenen gegen den angefochtenen Beschluss des Amtsgerichts Trier vom 13. November 2020 in Gestalt des Teilabhilfebeschlusses des Amtsgerichts Bingen am Rhein vom 7. Mai 2021 ist zulässig. Die Beschwerde ist form- und fristgerecht gemäß §§ 63 Abs. 1, 64 Abs. 1 und 2 FamFG eingelegt worden und insbesondere auch nach Entlassung des Betroffenen aus der Haft statthaft in Form des Feststellungsantrags gemäß §§ 58 Abs. 1, 62 Abs. 1 FamFG.

Ein berechtigtes Feststellungsinteresse gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 1 FamFG liegt vor. Behauptet der Betroffene nämlich - wie hier - eine rechtswidrige Entziehung seiner Freiheit, ist ihm ein schutzwürdiges Interesse an der richterlichen Feststellung der Rechtswidrigkeit zuzuerkennen, das weder von dem Ablauf des Verfahrens noch vom Zeitpunkt der Erledigung der freiheitsentziehenden Maßnahme abhängt (vgl. BGH, Beschluss vom 25. Februar 2010 - V ZB 172/09, juris; Beschluss vom 10. Oktober 2012 - V ZB 238/11, juris). Denn die Möglichkeit eines auf Feststellung der Rechtsverletzung gerichteten Antrags dient dem Rehabilitierungsinteresse des Betroffenen in Be-

zug auf den mit der Haftanordnung verbundenen Vorwurf rechtswidrigen Verhaltens nach einem Eingriff in sein Freiheitsgrundrecht (vgl. BGH, Beschluss vom 6. Oktober 2011 - V ZB 314/10, NJOZ 2012, 1473, 1474, m.w.N.).

Entscheidend ist mithin ausschließlich, dass die angefochtene Entscheidung noch nicht formell rechtskräftig geworden ist (vgl. BGH, a.a.O.). Denn die formelle Rechtskraft darf mit einem Feststellungsantrag nach § 62 FamFG nicht durchbrochen werden (vgl. BGH, a.a.O., m.w.N.). Diese zeitliche Beschränkung ist hier eingehalten, da die Beschwerde des Betroffenen mit dem Feststellungsantrag innerhalb der Beschwerdefrist des § 63 Abs. 2 Nr. 1 FamFG eingelegt worden ist.

Der Antrag des Betroffenen auf Feststellung einer Rechtsverletzung durch den angefochtenen Beschluss des Amtsgerichts Trier vom 13. November 2020 in Gestalt des Teilabhilfebeschlusses des Amtsgerichts Bingen am Rhein vom 7. Mai 2021 ist auch teilweise begründet. Denn die Anordnung von Ausreisegewahrsam war rechtswidrig soweit damit Ausreisegewahrsam über den 16. November 2020, 12:00 Uhr hinaus angeordnet wurde und hat den Betroffenen daher diesbezüglich in seinen Rechten verletzt. Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet.

Mit dem Antrag der Antragstellerin vom 4. November 2020 lag ein ordnungsgemäßer Antrag der zuständigen Behörde gemäß § 417 Abs. 1 FamFG vor. Dieser enthält insbesondere auch ausreichende Angaben zu sämtlichen der in § 417 Abs. 2 S. 2 FamFG genannten Punkte.

Soweit der Beschluss des Amtsgerichts Trier nach erfolgter Teilabhilfe durch das Amtsgericht Bingen am Rhein noch zu überprüfen war, sind Verfahrensfehler des Amtsgerichts nicht ersichtlich. Insbesondere hat das Amtsgericht Trier den Betroffenen unter Hinzuziehung eines Dolmetschers persönlich angehört. Wie das Amtsgericht Bingen am Rhein zutreffend festgestellt hat, lag dem Amtsgericht Trier auch die vollständige Ausländerakte in Papierform im Zeitpunkt der Anhörung vor. Dies ergibt sich sowohl aus der schriftlichen Stellungnahme der Antragstellerin vom 7. April wie auch der telefonischen Stellungnahme gegenüber dem Amtsgericht Bingen am Rhein am 10. Mai 2021.

Die Anordnung von Ausreisegewahrsam war auch in materieller Hinsicht - mit Ausnahme der Dauer - nicht zu beanstanden. Die Tatbestandsvoraussetzungen gem. § 62b Abs. 1 AufenthG lagen vor.

Danach kann ein Ausländer, unabhängig von den Voraussetzungen der Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 AufenthG, insbesondere vom Vorliegen der Fluchtgefahr, zur Sicherung der Durchführbarkeit der Abschiebung auf richterliche Anordnung bis zu zehn Tage in Gewahrsam genommen werden, wenn

- 1. die Ausreisefrist abgelaufen ist, es sei denn, der Ausländer ist unverschuldet an der Ausreise gehindert oder die Überschreitung der Ausreisefrist ist nicht erheblich,
- 2. feststeht, dass die Abschiebung innerhalb dieser Frist durchgeführt werden kann und
- 3. der Ausländer ein Verhalten gezeigt hat, das erwarten lässt, dass er die Abschiebung erschweren oder vereiteln wird.

Der Betroffene war vollziehbar ausreisepflichtig auf Grund des bestandskräftigen Bescheids des BAMF vom 9. August 2016, mit dem die Ausweisung des Betroffenen verfügt worden war (§ 58 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Die dort angeordnete Ausreisefrist vom 30 Tage war längst abgelaufen.

Auch durfte das Amtsgericht Trier davon ausgehen, dass die Abschiebung grundsätzlich durchführbar war. So war der Betroffene bestätigt für den Flug am 17. November 2021 von Frankfurt/Main über Doha/Katar nach Islamabad/Pakistan gebucht. Anhaltspunkte dafür, dass die Abschiebung nicht innerhalb der Frist stattfinden konnte, waren nicht ersichtlich.

Auch hatte der Betroffenen ein Verhalten gezeigt, das erwarten ließ, dass er die Abschiebung vereiteln oder zumindest erschweren würde. Dies wird gemäß § 62b Abs. 1 Nr. 3 AufenthG vermutet, wenn der Betroffene a) seine gesetzlichen Mitwirkungspflichten verletzt hat, b) über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat, c) wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen außer Betracht bleiben oder d) die Frist zur Ausreise um mehr als 30 Tage überschritten hat.

Vorliegend hat der Betroffene nachhaltig seine gesetzlichen Mitwirkungspflichten im Hinblick auf die Beschaffung von Pass- bzw. Passersatzpapieren verletzt, §§ 48 Abs. 3 S. 1, 62b Abs. 1 Nr. 3a) AufenthG. So machte der Betroffene zunächst am 17. Februar 2017 beim BAMF widersprüchliche Angaben zum Verbleib seines Passes, um letztlich am 14. Juni 2017 anlässlich einer Vorsprache bei der Antragstellerin anzugeben, keinerlei Dokumente, die seine Identität bestätigen, zu besitzen. Der Aufforderung der Antragstellerin, diese zu beschaffen, kam der Betroffene trotz entsprechender Verpflichtung gem. § 48 Abs. 3 S. 1 AufenthG nicht nach. Diese Verpflichtung erfüllte der Betroffene auch nicht durch die Vorlage der Kopie seines pakistanischen Personalausweises sowie der Kopie seiner Geburtsregistrierung Mitte Februar 2020, da zu diesem Zeitpunkt die Identifizierung des Betroffenen im Rahmen der Passersatzbeschaffung durch die pakistanischen Behörden bereits erfolgt war.

Im Übrigen hat der Betroffene auch nicht im Sinne von § 62b Abs. 1 S. 2 AufenthG glaubhaft gemacht, dass er sich der Abschiebung nicht entziehen würde.

Die Anordnung von Abschiebegewahrsam war vorliegend auch angemessen. Mildere Mittel zur Sicherung der Durchführung der Abschiebung des Betroffenen nach Pakistan waren nicht ersichtlich. Insbesondere wären bspw. Meldeauflagen erkennbar nicht ausreichend gewesen, um eine verlässliche Zugriffsmöglichkeit der Antragstellerin auf den Betroffenen zwecks Durchführung der Abschiebung zu gewährleisten.

Jedoch ist die angeordnete Dauer der Abschiebungshaft, sofern sie über den 16. November 2021, 12:00 Uhr hinausgeht rechtswidrig und verletzt den Betroffenen in seinen Rechten.

Zwar bewegt sich die angeordnete Dauer grundsätzlich innerhalb des gesetzlichen Rahmens gemäß § 62 b Abs. 1 AufenthG, da die Dauer von 10 Tagen nicht überschritten wird. Jedoch stand für die Antragstellerin bereits am Morgen des 16. November 2020 fest, dass der Betroffene nicht am 17. November 2021 abgeschoben werden konnte, da die pakistanischen Behörden kurzfristig die Einreisemodalitäten geändert hatten. Dies wurde der Antragstellerin auf offiziellem Weg zwar erst am 17. November 2021 (Bl. 286 d. AA) mitgeteilt. Gleichwohl ergibt sich aus dem aus der Ausländerakte ersichtlichen E-Mail-Verkehr (Bl. 287 ff. d. AA), dass die Antragstellerin bereits am Morgen des 16. November 2020 von der Nicht-Durchführbarkeit der Abschiebung Kenntnis hatte. Entsprechend bereitete sie auch die Entlassung des Betroffenen vor. Nachdem für diesen jedoch am 16. November 2020 die Information über einen positiven Corona-Test vorlag, brach die Antragstellerin die Entlassung des Betroffenen ab und nahm diesen in Quarantäne, um die Entscheidung des Gesundheitsamts abzuwarten. Ob und wann diese erfolgte, erschließt sich der Kammer aus der vorgelegten Ausländerakte nicht. Vielmehr wurde der Betroffene erst am 17. November 2020 aus dem Ausreisegewahrsam entlassen. Zwar ist nachvollziehbar, dass die Antragstellerin den Betroffenen aufgrund der bestehenden Covid-Diagnose nicht schlicht entlassen wollte, ohne dessen Quarantäne sicherzustellen. Der den Ausreisegewahrsam anordnenden Beschluss des Amtsgerichts Trier konnte dafür jedoch keine Rechtsgrundlage mehr sein, da die Voraussetzungen des § 62b Abs. 1 AufenthG jedenfalls ab dem Vormittag des 16. November 2020 nicht mehr vorlagen.

Der angeordnete Ausreisegewahrsam war daher bis zum 16. November 2020, 12:00 Uhr verhältnismäßig, darüber hinaus jedoch - jedenfalls im Hinblick auf die geplante und letztlich nicht mehr durchführbare Abschiebung - nicht erforderlich und damit nicht verhältnismäßig.

Nach alledem war die Anordnung des Ausreisegewahrsams gegen den Betroffenen über den 16. November 2020, 12:00 Uhr hinaus rechtswidrig und hat den Betroffenen in seinen Rechten verletzt. Im Übrigen war der Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Trier vom 13. No-

vember 2020 in Gestalt des Teilabhilfebeschlusses des Amtsgerichts Bingen am Rhein vom 7. Mai 2021 der Erfolg zu versagen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 S. 2 FamFG.

Die beantragte Verfahrenskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 76 Abs. 1 FamFG i. V. m. §§ 114, 119 ZPO im Hinblick auf den teilweisen Erfolg der Beschwerde zu bewilligen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde nach §§ 70 ff. FamFG statthaft.

Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat beim Bundesgerichtshof Herrenstr. 45 A 76133 Karlsruhe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass (§ 38 Abs. 3 FamFG) des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichen einer Rechtsbeschwerdeschrift eingelegt.

Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt wird.

Die Beteiligten müssen sich durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Rechtsbeschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Die zur Vertretung berechtigte Person muss die Befähigung zum Richteramt haben.

Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht bei Beteiligten, die durch das Jugendamt als Beistand vertreten sind.

Soweit sich der Rechtsbeschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Rechtsbeschwerdeschrift durch ihn oder seinen Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Rechtsbeschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.